

Neue DIN 276!**DIN 276:2018-12 kann (meist) unbeachtet bleiben!**

Zum Ende des Jahres 2018 hat der DIN e. V. eine neue DIN 276:2018-12 herausgebracht, welche neue Definitionen und neue Begriffe für Kostenermittlungen definiert. Demnach sind Kostenschätzungen bis zur 2. Ebene, Kostenberechnungen bis zur 3. Ebene der Kostengliederung und ein Kostenvoranschlag aufzustellen. Nicht oder anders definiert sind dort allerdings Begriffe aus der HOAI oder dem BGB wie Kosteneinschätzung, Kostenanschlag und verpreistes Leistungsverzeichnis. Hier heißt es also aufpassen.

Frage 1 und 2: Ein Auftraggeber stellt folgende zwei Fragen: „Kann ich von meinem Architekten verlangen, dass er die Kostenberechnung nach Kostengruppen in der dritten Ebene der Kostengliederung ohne zusätzliche Vergütung erstellt? Das ist doch so in der neuen DIN 276 geregelt. Und wäre dann diese Kostenberechnung Honorargrundlage nach HOAI?“

Frage 3: Ein Ingenieur hat folgende Frage: „Muss ich heute neben dem verpreisten Leistungsverzeichnis auch noch einen Kostenvoranschlag nach 4.3.5 der neuen DIN 276 erstellen?“

Frage 4: Ein Fachplaner will wissen: „Warum definiert eine neue DIN 276 nicht auch den Begriff der Kosteneinschätzung, welcher seit Anfang 2018 im BGB verwendet wird?“

Vorab: Eine DIN-Norm wird vom Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN e. V.), also einem privaten Verein, herausgegeben. Eine DIN-Norm entsteht, wenn ein Bedarf gegeben ist. Experten erarbeiten diese, geben diese der Öffentlichkeit zur Stellungnahme und entscheiden über Einwendungen mit einfacher Mehrheit. Der Verein gibt diese DIN-Norm dann als kostenpflichtige Publikation heraus. Auf der Website des DIN heißt es¹: „Die Anwendung von DIN-

Normen ist grundsätzlich freiwillig. Erst wenn Normen zum Inhalt von Verträgen werden oder wenn der Gesetzgeber ihre Einhaltung zwingend vorschreibt, werden Normen bindend. Zwar stellen sie im Fall einer möglichen Haftung keinen Freibrief dar. Aber wer DIN-Normen – als anerkannte Regeln der Technik – anwendet, kann ein korrektes Verhalten einfacher nachweisen.“

Vorgänger der vorliegend zu betrachtenden DIN 276:2018-12 waren die bisherigen Normen DIN 276-1:2008-12 (für den Hochbau) und DIN 276-4:2009-08 (für den Ingenieurbau). Der DIN e. V. selbst gibt sich die Vorgabe, die Normen alle 5 Jahre zu prüfen. Hier wurde vom bestehenden Experten-Ausschuss ein Überarbeitungsbedarf gesehen und ein Gelbdruck als DIN 276:2017-07 herausgegeben. Zu diesem gab es viele Einwendungen von Kammern und Verbänden, die vom Ausschuss verwendet oder verworfen worden sind. Das Ergebnis hat der DIN e. V. als heute vorliegende DIN 276:2018-12 herausgegeben. Zutreffend führt der DIN e. V. auf seiner Website aus, dass die Anwendung freiwillig und nur dann verpflichtend ist, wenn die Norm zum Vertragsinhalt wird. Unzutreffend oder zumindest missverständlich setzt der DIN e. V. im letzten Satz eine DIN-Norm anscheinend mit den anerkannten Regeln der Technik

¹ Ausführlich auf der Website <https://www.din.de/de/ueber-normen-und-standards/basiswissen> unter „DIN - kurz erklärt“.

gleich. Wenn das so gemeint sein sollte, trifft das nicht zu, was hier genauer erläutert werden soll.

Im Werkvertragsrecht im BGB gilt nach ständiger Rechtsprechung des BGH² folgendes: „Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk so herzustellen, dass es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, § 633 Abs. 1 BGB.“ Demnach schuldet ein Planer eine fehlerfreie Leistung nach den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und nach dem, was gewöhnlich zu erwarten ist. In Verbindung mit DIN-Normen führt der BGH³ hierzu aus: „Die DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter (...). (...) Maßgebend ist nicht, welche DIN-Norm gilt, sondern ob die Bauausführung zur Zeit der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik entspricht. DIN-Normen können die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben oder hinter diesen zurückbleiben.“

Demnach müssen Leistungen, um mangelfrei zu sein, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und das sind nicht zwingend DIN-Normen. Dabei genügt es für diesen Artikel darauf hinzuweisen, dass die anerkannten Regeln der Technik Regeln sind, die wissenschaftlich richtig und in den betroffenen Fachkreisen bekannt und praxisbewährt sind^{4,5}. „Klassiker“ sind dabei technische Festlegungen. Aber auch für die „nur“ kostenregelnde DIN 276:2018-12 bedeutet dies, dass sie erst dann als anerkannte Regel der Technik gilt, wenn sie als wissenschaftlich richtig und in den Fachkreisen anerkannt ist, weil sie sich als praxisbewährt erweist. Bisher ist das noch nicht der Fall. So ist schon zweifelhaft, ob eine DIN zur Ermittlung der Kosten überhaupt wissenschaftlich richtig sein kann. Zudem sind viele berechtigte Einwände zum Gelbdruck der Kammern und Verbände nicht übernommen worden, womit bereits die allgemeine Anerkennung zu bezweifeln ist. Auch ist sie sicher noch nicht allgemein bekannt und schon gar nicht in der Praxis bewährt.

Welche wesentlichen Neuerungen bringt die DIN 276:2018-12? Wesentlich ist, dass die DIN 276-1:2008-12 (Hochbau) und die DIN 276-4:2009-08 (Ingenieurbau) nun in einer DIN 276:2018-12 zusammengefasst sind. Das Ziel ist jedenfalls zu begrüßen. Aber: In 4.3.3 der neuen DIN 276 ist beschrieben, dass bei einer Kostenschätzung die Gesamtkosten nach Kostengruppen in der zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden (zuvor nur in der ersten Ebene) und in 4.3.4 für die Kostenberechnung sinngemäß in der dritten Ebene (bisher nur in der zweiten Ebene). Damit weichen die Begriffsdefinitionen in der DIN 276:2018-12 von den Begriffsdefinitionen in § 2 Abs. 10 und 11 HOAI ab. Das wird zur Verwirrung führen und Streitigkeiten erzeugen. Des Weiteren wird in 4.3.5 der Norm eine neue Kostenermittlung eingeführt, bezeichnet mit Kostenvoranschlag, welche der Entscheidung über die Ausführungsplanung dienen soll. Die Notwendigkeit hierfür ist nicht erkennbar, zumal die HOAI in der Leistungsphase 6 das viel sinnvoller bepreiste Leistungsverzeichnis als Grundleistung benennt.

Für die Honorarermittlung gilt die HOAI als gesetzliches Preisrecht. Eine DIN-Norm hat hier zunächst nichts zu melden. § 4 Abs. 1 Satz 2 HOAI regelt, dass die anrechenbaren Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln sind. Der dann folgende Satz nimmt die ältere DIN 276:2008-12 in Bezug. Hier gehen die überzeugenderen Meinungen davon aus, dass die HOAI an dieser Stelle nur einen statischen⁶ und keinen dynamischen Verweis⁷ vornimmt. Demnach ist für die Honorarermittlung auch weiterhin die alte DIN 276-1:2008-12 maßgeblich und nicht die aktuelle DIN 276:2018-12.

Auf diesen Grundlagen lassen sich die 4 Fragen wie folgt beantworten:

Zur Frage 1: Was der Planer schuldet, ergibt sich entweder aus dem Vertrag, soweit dieser für die Fragestellung eine konkrete Regelung trifft, oder aus den anerkannten Regeln der Technik. Auf Nachfrage hat der Auftraggeber erläutert, dass im Vertrag enthalten sei, dass

² BGH, Urteil vom 21.11.2013 - VII ZR 275/12; BGH, Urteil vom 19. Januar 1995 - VII ZR 131/93; BGH, Urteil vom 16.07.1998 - VII ZR 350/96; BGH, Urteil vom 17. Mai 1984 - VII ZR 169/82.

³ BGH, Urteil vom 14.05.1998 - VII ZR 184/97.

⁴ Boldt/Zöllner, Anerkannte Regeln der Technik, Bundesanzeiger Verlag, Heft 8, 2017, S. 30, Seibel, Baumängel und anerkannte Regeln der Technik, Beck Baurecht, 2009, C. Rdn. 24.

⁵ So besteht auch nur ein sprachlicher, nicht aber ein inhaltlicher Unterschied zwischen „anerkannten Regeln der Technik“ und „allgemein anerkannten Regeln der Technik“, so Seibel, a. a. O. C. Rdn. 25.

⁶ So mit überzeugenden Argumenten, gerade zu verfassungsrechtlichen Bedenken: Seifert/Fuchs in Beck'scher HOAI- und Architektenrechtskommentar, 2016, § 4 Rdn. 12 bis 15; Petri/Koenen in Irmeler/Morlock, HOAI-Praktikerkommentar, 2. Auflage 2018, § 4 Rdn. 12 bis 13, zweifelnd wohl auch Sangenstedt in Hartmann HOAI 2013, Beuth-Verlag, Band 1, 2. Auflage 2013 zu § 4 HOAI; Klein in Messerschmidt/Niemöller/Preussner, HOAI Kommentar, 2015, § 4 Rdn. 25.

⁷ So aber unzutreffend Koeble in Locher/Koeble/Frik, Kommentar zur HOAI, 13. Auflage 2017, § 4 Rdn. 16; Meurer/Rothermel in Beck'schem Kurzkomentar HOAI, 9. Auflage 2016, § 4 Rdn. 10;

der Architekt bei seiner Leistungserbringung alle aktuellen DIN-Normen zu beachten hätte. Bei der konkreten Leistungsbeschreibung würde der Vertrag das Grundleistungsbild lt. Anlage 10.1 zu § 34 Abs. 4 HOAI in Bezug nehmen und auch nur hierfür ein Honorar vorsehen. Aus der vertraglichen Regelung zu den DIN-Normen ergibt sich, dass der Architekt aktuelle Normen beachten muss. Folglich kann der Auftraggeber durchaus fordern, dass dieser die Kostenberechnung bis zur 3. Gliederungsebene vorlegt. Dies ist dann geschuldet, allerdings mit zusätzlichem Vergütungsanspruch. Denn der Vertrag weist über den Bezug zu den Grundleistungen der HOAI nur ein Honorar für Grundleistungen entsprechend der HOAI aus. Eine vertiefte Kostenberechnung ist aber, lt. Anlage 10.1 zu § 34 Abs. 4 HOAI, Leistungsphase 3, rechte Spalte, dritter Spiegelstrich, eine Besondere Leistung. Diese Regelung ist als spezielle Regelung vorrangig vor § 2 Abs. 11 HOAI, welcher von „mindestens“ spricht. Ein Honorar hierfür ist nach § 3 Abs. 3 HOAI frei vereinbar.

Zur Frage 2: Auf weitere Nachfrage erläutert der Auftraggeber, dass sich die Honorarvereinbarung auf § 6 Abs. 1 HOAI beziehe.

Demnach ergeben sich die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung „im Sinne der HOAI“ und das ist die Kostenberechnung lt. § 2 Abs. 11 HOAI, also die Kostenberechnung bis zur 2. Gliederungsebene. Wird die „vertiefte“ Kostenberechnung bis zur 3. Gliederungsebene auch in der Leistungsphase 3 erstellt, dürfte sie kein anderes Ergebnis für die anrechenbaren Kosten liefern, sondern sich nur in einem höheren Detaillierungsgrad unterscheiden. Sie kann also als Honorargrundlage verwendet werden.

Zur Frage 3: Auch hier war zu klären, was der Vertrag regelt. Der Planer hat den Vertrag geprüft und mitgeteilt, dass dieser keine konkreten Regelungen zur Verwendung von DIN-Normen trifft.

Dann ist die Antwort auf die Frage: Nein! Denn wie vorab erläutert, schuldet der Planer seine Leistung nach den anerkannten Regeln der Technik, und das ist die neue DIN 276:2018-12 derzeit noch nicht. So wäre es auch unvertretbar, wenn sich ein Ausschuss beim DIN e. V. zusammensetzt, eine Norm zur Kostenermittlung entwickelt und diese dann im ganzen Land die Leistungspflichten der Planerverträge bestimmt.

Zur Frage 4: Die Frage konnte die GHV nicht beantworten und teilt die mit der Frage

einhergehende Kritik an der neuen DIN 276. So wurde der Ausschuss von Kammern und Verbänden darauf hingewiesen, dass frühere und aktuelle im BGB und in der HOAI gesetzlich geregelte Begriffe für Kostenermittlungen auch in einer DIN für Kostenermittlungen enthalten sein sollten. So verwendet das aktuelle BGB den Begriff der Kosteneinschätzung in § 650p Abs. 2 BGB und den Begriff des Kostenanschlags in § 649 BGB. Zum ersten Begriff äußert sich die neue DIN 276 tatsächlich gar nicht und den zweiten Begriff normiert die Norm völlig anders als das BGB. Und dass die neue DIN 276 die Kostenschätzung und Kostenberechnung nun anders definiert als die HOAI, eine neue in der Praxis unbedeutende Kostenermittlung, den Kostenvoranschlag einführt, den die HOAI gar nicht kennt, und dafür das wichtige verpreiste Leistungsverzeichnis der HOAI nicht einbezieht, zeigt, dass der DIN e. V. hier wohl nicht als Ziel die Vereinfachung und Vereinheitlichung im Auge hatte. Hier führt die neue DIN 276 zu zusätzlichen Unsicherheiten und damit zu Streitigkeiten. Leider wurden nicht alle Stellungnahmen der Kammern und Verbände zum Gelbdruck berücksichtigt. So sah der Gelbdruck ursprünglich ohne Not vor, Kosten von vielen Ingenieurbauwerken als selbstständige Anlagen der technischen Infrastruktur und Verkehrsanlagen nicht mehr als Bauwerkskosten (KG 300 und 400) sondern als Außenanlagen (KG 500) zu definieren.

Fazit: Es gibt eine neue DIN 276:2018-12 für Kostenermittlungen nun einheitlich für den Hoch- und Tiefbau. Ist im Planungsvertrag konkret geregelt, dass der Planer nach den aktuellen DIN-Normen zu arbeiten hat, muss er jetzt auch diese Norm beachten. Dazu muss er Kostenschätzungen und Kostenberechnungen vertieft betrachten und einen Kostenvoranschlag erstellen, er kann dafür aber auch ein zusätzliches Honorar für Besondere Leistungen verlangen. Gibt es im Vertrag keine solche konkrete Regelung, müssen seine Leistungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die neue DIN 276:2018-12 ist bislang weder allgemein anerkannt noch in der Praxis bewährt, also noch weit weg von einer anerkannten Regel der Technik, daher derzeit unbeachtlich, wenn sie vertraglich nicht ausdrücklich vereinbart ist. Das Honorar ergibt sich weiterhin auf Basis der DIN 276-1:2008-12 oder sinngemäß auf Basis der DIN 276-4:2009-08. Und dass jetzt gesetzliche Kostenbegriffe nicht mehr mit den Begriffen der neuen DIN 276 übereinstimmen oder fehlen, ist unverständlich und zu kritisieren.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;

Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 03/2019, Seiten 46 - 48